

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

## §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Bezirksimkerverein Metzingen e. V.  
Der Verein hat seinen Sitz in 72555 Metzingen.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregisternummer VR 360331 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## §2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Bezirksimkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie die Förderung der Tierzucht (Bienenzucht)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Förderung der fachlichen Ausbildung aller Mitglieder.
- Heranführung und Förderung der Jugend und anderen Interessenten an die imkerliche Tätigkeiten.
- Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und in der Öffentlichkeit.
- Mitwirkung bei der Gesunderhaltung der Bienen bzw. Bekämpfung von Bienenkrankheiten im Zusammenhang mit dem zuständigen Veterinäramt.

## §3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

## §4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Auch Nichtimker können dem Verein angehören.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung kann nur durch den Ausschuss erfolgen und muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat einen festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht für die Betragsanteile für den Bezirksimkerverein befreit.

## §5. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. Durch Tod
  - 1.2. Durch Austritt.  
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.  
Er kann mit 14 tägiger Frist mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen
  - 1.3. Durch Ausschluss.  
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
    - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
    - c. wegen eines Vergehens in Zusammenhang mit der Ausübung der Imkerei rechtskräftig verurteilt worden ist
    - d. gegen imkereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
    - e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
    - f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monaten in Rückstand ist.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit.
  - 2.1. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
  - 2.2. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.  
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.  
Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.

## **§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - 1.1. Ein Vereinsamt zu bekleiden
  - 1.2. An den Versammlungen, Veranstaltungen und dessen Einrichtungen in möglicher und zweckentsprechender Weise teilzunehmen
  - 1.3. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 2.1. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - 2.2. die fällige Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen
  - 2.3. Änderung der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
  - 2.4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge nicht bezahlt wurden.

## **§7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

## §8. Der Vorstand und der Ausschuss

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassier
  
2. Der Ausschuss des Vereins setzt sich wie folgt zusammen aus:
  - a. dem Vorstand und
  - b. mindestens 4, bis zu maximal 10 Beisitzern
  
3. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils alleinvertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den 2. Vorsitzenden.
4. Die Ausschuss- und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Teil der Sitzung öffentlich durchführen.
5. Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
6. Die Einberufung des Ausschusses hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
7. Für jede Ausschuss- und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Über die Gewährung und Höhe von pauschalen Entschädigungen entscheidet der Ausschuss.
9. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstands-/Ausschussmitglieder des Vereins können, auf Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung, nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der von Ihnen übernommenen Verpflichtungen für die dem Verein entstandenen Schäden regresspflichtig gemacht werden.

## §9. Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

2. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres ein zu berufen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.
4. Darüber hinaus muss die Veröffentlichung des Termins (ohne Tagesordnung) auf der Homepage des Vereins erfolgen.
5. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und als solche gekennzeichnet beim Vorstand eingegangen sind.
6. Die Zulassung später eingehender Anträge (auch Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung) wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Beschlüsse zu Anträgen, welche nicht auf der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung aufgeführt sind und zu Anträgen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ werden erst 4 Wochen nach der Versammlung wirksam, sofern kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand dazu eingelegt wurde.
8. Über Satzungsänderungen und Wahlen kann nur wirksam beschlossen werden, sofern bereits in der Einladung (bei Satzungsänderungen unter Angabe der Paragraphen) auf diese hingewiesen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlen und Entlastung des Vorstands wird die Leitung der Versammlung an einen Wahlleiter/Vereinsmitglied übergeben. Der Wahlleiter darf nicht selbst zur Wahl stehen.
10. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen und vom Wahlleiter (sofern Wahlen stattgefunden haben) und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Verhinderung des Schriftführers wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§10. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert: mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes oder die Mehrheit des Ausschusses, oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich an den Vorstand, unter Angaben des Zwecks der Einberufung fordern.
2. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen Regeln wie für die Einladung zur ordentlichen

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

Mitgliederversammlung zu beachten. (Siehe §9) Lediglich die Bekanntgabe auf der Homepage kann entfallen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte der Ausschussmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. Wahl des Wahlleiters
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands/Ausschuss und der Kassenprüfer
5. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder
8. Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Ausschusses bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
9. Auflösung des Vereins

## **§11. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anders Amt im Vorstand/Ausschuss bekleiden.

## **§12. Obmänner**

Zur Durchführung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiet der Bienenzucht und -haltung, sowie der Organisation (z.B. Zuchtwesen, Wanderwart, Ortsobmänner, Bienenweide, Beobachtung usw.) kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit Obmänner bestellen und abberufen.

Diese müssen zu den Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen werden, wenn Fragen ihres Fachgebiets auf der Tagesordnung stehen und haben dann für ihr Fachgebiet Stimmrecht.

## **§13. Wahlen**

1. Wählbar als Vorstands-/Ausschussmitglied ist jedes Mitglied des Vereins, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

2. Die Art der Wahl wird durch den Wahlleiter vor jeder Abstimmung abgefragt.  
Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein anwesender Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Wahl des Wahlleiters wird durch den Versammlungsleiter als Wahlleiter geleitet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes/ Ausschusses werden für die Dauer von 4 Jahre gewählt. Der Vorstand/Ausschuss bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands-/Ausschussmitglieds erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
  - 4.1. Bei Ausscheiden von Kassier oder Schriftführer ist vom Ausschuss ein kommissarischer Ersatz zu berufen, der die jeweilige Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
  - 4.2. Für den Kassier müssen die Kassenprüfer den kommissarischen Ersatz durch Unterschrift auf dem Protokoll bestätigen, in welchem die Berufung dokumentiert ist.
  - 4.3. Bei Wechsel des Kassiers ist durch die Kassenprüfer eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen der Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt zu finden. Bei Stimmgleichheit hat der Kandidat die Wahl gewonnen, der beim ersten Wahlgang mehr Stimmen erreicht hat. Bestand schon beim ersten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Zur Wahl der Beisitzer hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Die Kumulation der Stimmen ist nicht möglich (Auf einen Kandidaten darf maximal je 1 Stimme vergeben werden). Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.  
(Relative Mehrheitswahl)  
Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Beisitzer zu wählen sind, kann im Block abgestimmt werden, sofern kein Wahlberechtigter eine Auftrennung der Wahl verlangt.

## **§14. Abberufung von Vorstands-/Ausschussmitgliedern**

Vorstands- und Ausschussmitglieder die vereinschädigend wirken oder ihre Pflicht vernachlässigen, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

## §15. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Beachtung des §9 Nr. 8 beim Vorstand eingereicht werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

## §16. Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Mitgliederbestand in zwei aufeinander folgenden Jahren jährlich unter sieben bleibt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschlossen werden.
3. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen, in der über den Auflösungsantrag abgestimmt wird. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zum Schutz der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung e.V.“, sollte diese die Gemeinnützigkeit verlieren fällt es an die Stadt Metzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## §17. Anschluss an andere Vereine und Verbände

Der Bezirksimkerverein Metzingen e.V. mit all seinen Mitgliedern ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V..

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. teilzunehmen.

## §18. Allgemeine Vereinbarungen

1. Innerhalb des Vereins reicht auch der Versand per Email oder per Fax aus, um die Schriftform zu wahren. (z.B. Anträge an den Vorstand, Einladung zur Mitgliederversammlung)
2. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Doppelnennung der weiblichen und der männlichen Form von Positionsbezeichnungen und ähnlichem verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

# Satzung des Bezirksimkervereins Metzingen e. V.

---

## **§19. Schlussbestimmungen**

Diese Satzung erlangt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister Wirksamkeit.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Wirksamkeit.

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen vor Gericht die Entscheidung des Ausschusses solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung endgültig Beschluss gefasst hat. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen und genehmigt.

Metzingen, den 23.03.2018